



Quelle: <http://www.maschinenrichtlinie.de>
Autor: Dipl.-Ing. Hans - J. Ostermann

Schaltschrank mit Herstellererklärung / Einbauerklärung?

Frage:

Unter welche Richtlinien fällt das Inverkehrbringen eines Schaltschranks, der die Steuerung einer Maschinenanlage enthält? Sind vom Schaltschrankhersteller die Anforderungen der Maschinenrichtlinie an Steuerungen einzuhalten? Muss der Schaltschrank mit CE gekennzeichnet werden? Muss ggf. eine Herstellererklärung bzw. nach der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zukünftig eine Einbauerklärung mitgeliefert werden?

Antwort:

Ein Schaltschrank für eine Maschine / Maschinenanlage wird - für sich genommen - grundsätzlich nicht vom Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie erfasst. Der Schaltschrank unterliegt jedoch anderen EG-Richtlinien, die beim Inverkehrbringen vom Hersteller des Schaltschranks zu beachten sind. Dies sind im Wesentlichen die Niederspannungsrichtlinie und die EMV-Richtlinie. Je nach Verwendungszweck könnte auch die ATEX-Richtlinie zu beachten sein, die dann die Anwendung der Niederspannungsrichtlinie ausschließt. Diese Richtlinien verlangen die Ausstellung -nicht Beifügung- einer EG-Konformitätserklärung und eine CE-Kennzeichnung. Schon von daher ist eine Herstellererklärung nach der Maschinenrichtlinie 98/37/EG bzw. ab dem 29.12.2009 eine Einbauerklärung nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG nicht möglich. Dazu kommt, dass ein Schaltschrank auch nicht die Definition für eine unvollständige Maschine erfüllt.

Der Schaltschrank wird aber Bestandteil der o.a. Maschine / Anlage und muss deshalb im Rahmen des vom Maschinenhersteller / Anlagenhersteller durchzuführenden Konformitätsbewertungsverfahrens für die Maschinenanlage - Artikel 8 der Maschinenrichtlinie 98/37/EG bzw. Artikel 12 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG - mit beurteilt werden. Dazu gehört ggf. auch eine vom Schaltschrankhersteller durchgeführte Programmierung der Steuerung. D.h. der Maschinenhersteller / Anlagenhersteller benötigt insofern weitergehende Angaben vom Schaltschrank- / Steuerungshersteller als nach den o.a. anderen EG-Richtlinien gefordert. Es ist deshalb für ihn dringend notwendig sich auch die Einhaltung der zutreffenden Bestimmungen des Anhang I der Maschinenrichtlinie bestätigen zu lassen. Da der Maschinenhersteller jedoch keinen gesetzlichen Anspruch auf den Erhalt einer solchen Bestätigung hat, sollte er dies beim Vertragsabschluß bzw. bei der Bestellung privatvertraglich vereinbaren.

Wenn es sich bei der Steuerung allerdings um eine Sicherheitssteuerung handelt, ist diese als Sicherheitsbauteil nach der Maschinenrichtlinie einzustufen. Für eine solche Steuerung muss der Inverkehrbringer die Anforderungen der Maschinenrichtlinie einhalten und damit z.B. auch eine EG-Konformitätserklärung ausstellen und eine Betriebsanleitung mitliefern. Auch das sollte vor dem Kauf privatvertraglich abgesichert werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Wird der Schaltschrank / die Steuerung vom Maschinenhersteller / Anlagenhersteller selbst hergestellt und als Bestandteil der Maschine / Anlage in Verkehr gebracht, erfolgt die Konformitätsbewertung des Schaltschranks / der Steuerung im Rahmen der Konformitätsbewertung der Maschine / Anlage. Das gilt dann auch für die CE-Kennzeichnung und die EG-Konformitätserklärung. Eine separate Betrachtung des Schaltschranks / der Steuerung ist in diesem Fall nicht erforderlich.